



## Hygieneregeln – Karate Dojo Poing als Abteilung des TSV Poing

1. Am Training nicht teilnehmen dürfen Personen
  - die Kontakt zu COVID-19 Fällen in den vorangegangenen 14 Tagen hatten
  - mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere

Sollten Karateka während des Trainings Symptome entwickeln, haben diese das Sportgelände umgehend zu verlassen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

Ferner ist es vulnerablen Personen empfohlen, dem Trainingsbetrieb fernzubleiben.

- ~~2. Leider können wir zurzeit nur Training für Kinder ab 10 Jahren anbieten. Die Mittwochskurse müssen demgemäß bis auf weiteres entfallen.~~

- ~~3. Erlaubt sind bis auf weiteres ausschließlich folgende Trainingsformen:~~

- ~~• Individuelles Athletiktraining~~
- ~~• Kihon~~
- ~~• Kata~~

4. Erscheint bitte bereits umgezogen in Gi oder Trainingsbekleidung, da wir die Umkleiden derzeit noch nicht nutzen können.
5. Beim Betreten und Verlassen der Gebäude, in denen das Training stattfindet, ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Beim Training selbst ist dies nicht erforderlich. Es wird jedoch empfohlen, den Schutz während des Trainings in der Trainingskleidung zu verstauen (z.B. Befestigung an der Körperrückseite am Gürtel).
6. Vor dem Betreten des Dojos ist eine Handdesinfektion durchzuführen, ebenso unmittelbar nach Beendigung des Trainings.
7. Die Dauer des Trainings darf maximal 60 Minuten betragen. Dementsprechend bleiben die üblichen Anfangszeiten für Trainings erhalten, aber die Trainingsdauer entsprechend verkürzt.
8. Die Organisationsform im Training ist so zu wählen, dass ein Mindestabstand von 1,50m zwischen den Karateka untereinander sowie zwischen den Karateka und den Trainerinnen und Trainern jederzeit zu gewährleistet ist. Der Mindestabstand kann von Trainerinnen und Trainern unterschritten werden, soweit dies aus Sicherheitsgründen notwendig ist (allerdings nur, wenn ein Mund-Nasen-Schutz getragen wird).

9. Es wird dringend empfohlen, auch vor und nach dem Training (ggf. bei Wartezeiten) ein Mindestabstand von 1,50m einzuhalten – auch wenn ein Mund-Nasen-Schutz getragen wird. Warteschlangen beim Zutritt oder Verlassen der Sportstätten sind zu vermeiden.
10. Es dürfen sich maximal 20 Personen im Hallensegment/Dojo aufhalten, jedoch nur, soweit gewährleistet ist, dass der Mindestabstand von 1,50m eingehalten werden kann.
11. Die Trainer führen eine Anwesenheitsliste (siehe 12)
12. Die beigefügte Information nach Art.13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bzgl. der Erhebung Eurer Kontaktdaten zur Eindämmung von Infektionsketten ist in Anlage beigefügt.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die bestehenden Regeln zur Kenntnis genommen zu haben und verpflichte mich zur konsequenten Einhaltung aller o.g. Vorgaben. Bei Nichtbeachtung kann ein Trainingsverbot ausgesprochen werden. Den Hinweisen der Trainer ist unbedingt Folge zu leisten.

---

Datum, Unterschrift

---

Name – Druckbuchstaben\*

\* bei Jugendlichen und Kindern unter 14 Jahren, Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.

Stand: 22. Mai 2020



## Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bzgl. der Erhebung Ihrer Kontaktdaten zur Eindämmung von Infektionsketten

### Verantwortlicher

TSV Poing e.V.

Plieninger Str. 22, 85586 Poing

geschaeftsstelle@tsv-poing.eu

### Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Datenerhebung erfolgt zum Zweck des Nachvollzugs von Infektionsketten im Zusammenhang mit Covid-19. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. d) DSGVO (EU-Datenschutz-Grundverordnung) zum Schutz lebenswichtiger Interessen. Eine Verwendung der Daten zu anderen Zwecken findet nicht statt.

### Empfänger der Daten

Eine Übermittlung der Daten an das Gesundheitsamt erfolgt nur, wenn die zuständige Behörde um Auskunft ersucht. Eine Weitergabe ist ansonsten ausgeschlossen.

### Speicherdauer

Die Daten werden für die Dauer von vier Wochen nach dem letzten Kontakt mit Ihnen aufbewahrt und danach vernichtet.

### Ihre Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO sowie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO.

Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz).

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).

### Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Ohne die Bereitstellung Ihrer Kontaktdaten können wir den Zutritt zu den Sportstätten leider nicht gestatten.